

## Liebe Bürgerinnen und Bürger,



aus gegebenem Anlass möchte ich Sie auszugsweise über verschiedene Pflichten im Gemeindegebiet informieren mit der Bitte denen nachzukommen bzw. diese einzuhalten.

In der **Polizeiverordnung** der Verwaltungsgemeinschaft, bekannt gemacht im Rochlitzer Anzeiger Nr. 4 vom 03.05.2018 sind die allgemeinen Ruhezeiten im § 3 Schutz der Nachtruhe und sonstige Ruhezeiten definiert.

(1) Es ist verboten, sich während der Ruhezeiten so zu verhalten, dass andere Personen dadurch in ihrer Ruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden.

- a) täglich von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (Nachtruhe)
- b) an Sonn- und Feiertagen ganztägig (Sonn- und Feiertagsruhe)
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1

zulassen, wenn öffentliche Interessen die Durchführung der Handlungen während der Nacht erfordern. Soweit für diese Handlungen nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

In der **Straßenreinigungssatzung** der Gemeinde Königsfeld vom 06.08.2002, im Rochlitzer Anzeiger bekannt gemacht am 11.09.2002 ist die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der öffentlichen Straßen und Gehwege definiert.

Anlieger (Eigentümer, Verwalter, Pächter, Mieter sowie sonstige Rechtsträger)
von an öffentlichen Straßen anliegenden bebauten oder unbebauten Grundstücken obliegt es die
Reinigung dieser an ihren Grundstücken gelegenen Straßenflächen vorzunehmen. Die Reinigungspflicht
erstreckt sich auf alle in der geschlossenen Ortschaft gelegenen öffentlichen Straßen und Gehwege einschließlich
Schnittgerinne ohne Rücksicht auf Ausbau- und Erhaltungszustand.

Sind keine Gehwege vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rand der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 Meter.

Die Reinigungspflicht umfasst auch die Verpflichtung die Gehwege vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen. Die Reinigung umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unrat (weggeworfene Gegenstände), Gras, Unkraut, Laub, Papier, Schlamm und Kehricht. Zur Reinigung gehört auch das Freihalten von Hydranten, Löschwasserentnahmestellen, Wassereinläufen (Gullys) und der **Schnittgerinne**.

## Anliegerpflichten nach dem "Sächsischen Straßengesetz" – Teil Pflanzen und Gehölze

Wenn Pflanzen und Gehölze oder Teile von diesen in den öffentlichen Verkehrsraum ragen, hat der Anlieger diese zu entfernen, mindestens jedoch das Lichtraumprofil herzustellen. Wenn Bäume, Büsche, Hecken oder sonstige Anpflanzungen in den Gehweg bzw. Verkehrsraum hineinwachsen, ist dringend ein Pflegeschnitt erforderlich. Im Gehwegbereich ist in der Höhe ein Freischneiden von mindestens 2,50 m und im Verkehrsraum in einer Höhe von mindestens 4,50 m erforderlich.

Gemäß § 27 Abs. 2 des "Sächsischen Straßengesetzes" (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 in der derzeit geltenden Fassung, dürfen Anpflanzungen nicht angelegt oder unterhalten werden, wenn sie die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen. Dazu gehören natürlich auch die in den Gehweg oder Verkehrsraum ragende Äste u. ä. Im Falle der Nichterfüllung kann gegen den jeweiligen Grundstückseigentümer ein kostenpflichtiger Ordnungsbescheid zum Zwecke der Durchsetzung des SächsStrG erlassen werden (gem. § 24 des "Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen" in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (GVBI. S. 614, ber. S. 913).

Vielen Dank für Ihre Unterstützung

Thomas Arnold Bürgermeister

